

4719
Est. 1847



Neu umgearbeitete

Statuten

der

Krämer-Compagnie- Stiftung.

48642

(Zweiter Abdruck.)

Riga,
gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.
1856.

1174

Verlagsort Riga

Verlag des Verlegers

1855

Verlagsort Riga
Verlag des Verlegers

Der Druck wird gestattet.

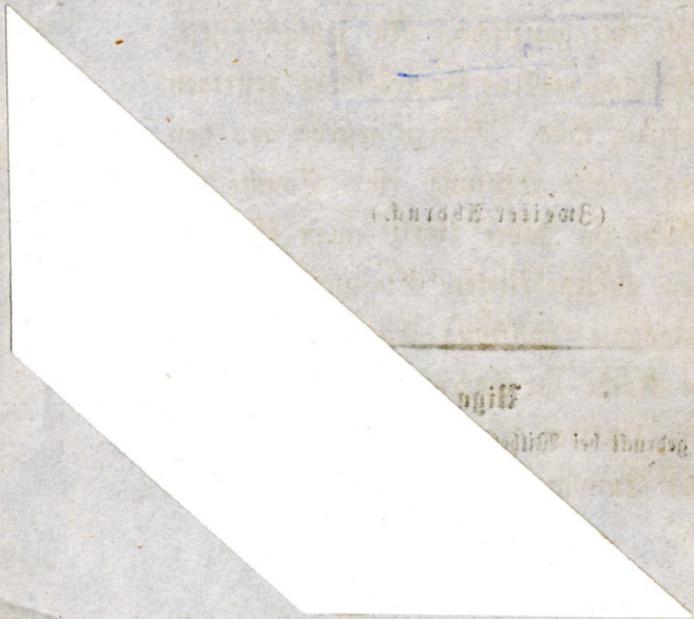
Riga, den 6. Oktober 1855.

Censor C. Kästner.

(Verlag des Verlegers)

Verlag

Verlag des Verlegers



V o r w o r t.

Im Jahre 1778 wurde von der Rigaischen Krämer-Compagnie eine Stiftung für Wittwen, Waisen und verarmte Mitglieder errichtet, deren Reglement unterm 17ten April 1779 von Einem Wohlledlen Rigaischen Rathe corroborirt wurde. Dieses Reglement der Krämer-Compagnie-Stiftung erhielt von Zeit zu Zeit einige Abänderungen und Zusätze, bis man endlich eine gänzliche, den jetzigen Zeitverhältnissen angemessene Umarbeitung desselben für nothwendig fand. Hierzu wurde von den Mitgliedern dieser Stiftung eine Comité erwählt, welche im Jahre 1819 einen Entwurf zu den neu umgearbeiteten Statuten der Krämer-Compagnie-Stiftung Einem Wohlledlen Rigaischen Rathe zur Corroboration unterlegte, dem jedoch letzterer die Bestätigung versagte, weil dieser Entwurf in verschiedener Hinsicht

Est. A

1*



22148

von der ersten Einrichtung dieser Stiftung abzuweichen schien, und daher auch gegen denselben von einer bedeutenden Anzahl Mitglieder dieser Stiftung eine Protestation eingelegt worden war. Um deswillen wurde im Jahre 1824 aus sämmtlichen derzeitigen Mitgliedern der Rigaischen Krämer-Compagnie-Stiftung eine ganz neue Comité erwählt, von welcher die eine Hälfte aus Personen, die an dem frühern Entwurf vom Jahre 1819 entweder selbst mitgearbeitet, oder doch wenigstens denselben genehmigt hatten, die andere Hälfte aber aus solchen Mitgliedern bestand, die wider jenen Entwurf protestiret hatten. Bei dieser Arbeit der zuletzt erwählten Comité glaubte nun letztere, nur darauf Rücksicht nehmen zu müssen, daß die Krämer-Compagnie-Stiftung nichts anders, als eine Privatstiftung sey, welche durch Vereinigung mehrerer Personen entstanden, die aus ihrem Vermögen einen gemeinschaftlichen Fond gebildet, über dessen Verwaltung und Benutzung sie die ihnen zweckmäßig erschienenenen Anord-

nungen unter dem Namen „Statuten“ zu treffen, sich vollkommen berechtigt hielt, und von deren obrigkeitlichen Bestätigung, da in diesen Statuten nichts enthalten, was den Gesetzen oder der Billigkeit entgegenstehe, dieselbe schon im voraus überzeugt war. — Nachdem nun das Resultat dieser Arbeiten der ganzen Gesellschaft vorgelegt und von letzterer mit einigen wenigen Abänderungen genehmigt worden war, so wurde dasselbe Einem Wohlledlen Rigaischen Rathe unterlegt, welcher nunmehr diese, für die Mitglieder der Rigaischen Krämer-Compagnie-Stiftung verbindende Kraft habenden, hier im Druck erscheinenden, Statuten obrigkeitlich zu bestätigen, keinen Anstand genommen hat.

So mögen denn diese Statuten in ihre Wirksamkeit treten und in der Leistung aller an sie zu machenden Forderungen den resp. Mitgliedern dieser Stiftung eine Bürgschaft seyn, daß durch dieselben möglichst Alles aus dem Wege geräumt worden, wodurch die Quelle zu ihrer jetzigen oder künftigen Unter-

stüzung versiegen könnte. Der Segen, der jedes gute Unternehmen geleitet, kann und wird denn auch hier nicht ausbleiben, und muß der spätesten Zeit ein Beweis seyn, wie würdig wir das neu beginnende Halb-Jahrhundert dieser Stiftung angetreten, und wie wir im Geiste der ersten Begründer derselben ihr wohlthätiges Werk für immer kräftig zu erhalten uns bemüheten.

Riga, den 17ten April 1829.

§. 1.

Zu der im Jahre 1778 von Mitgliedern der Rigaischen Krämer-Compagnie zum Besten ihrer Witwen, Waisen und verarmten Mitbrüder errichteten Stiftung, stehet, wenn sie protestantischer Religion sind und entweder das Bruderrecht erlangt haben, oder zur Erlangung desselben sich qualificiren, der Beitritt offen:

- 1) jedem gegenwärtigen und künftigen, in seinem Fache ausgedienten Krämer, auch wenn er später zu einem andern Erwerbzweige übergehen sollte;
- 2) den Söhnen und Schwiegersöhnen eines ausgedienten Krämers, deren Väter oder Schwiegerväter Mitglieder dieser Stiftung gewesen, jedoch ohne daß das Recht zum Beitritt auch auf ihre Kinder übergehe;
- 3) auch Denen, welche zwar nicht bei einem Krämer ausgedient, aber doch später im Krämerfache sich etablirt haben.

§. 2.

Zum Fond zahlt jedes, nach vorstehendem Sphen aufgenommene Mitglied seinen Beitrag entweder ein für allemal gleich mit 80 Rbl. S. M., oder auch den fünften Theil mit 16 Rbl. S. M. pränumero, und continuirt mit gleichmäßigen jährlichen Abzahlungen dergestalt, daß mit dem Schluß des vierten Jahres der ganze Beitrag von 80 Rbl. S. M. entrichtet ist.

§. 3.

Dasjenige Mitglied, welches gleich nach der Aufnahme seinen ganzen Beitrag zum vollen entrichtet, gewinnt dadurch die Ansprüche auf etwa bedürfende Unterstützung schon im sechsten Jahre; wogegen derjenige, welcher seinen Beitrag in fünf getheilten Abzahlungen entrichtet, erst im achten Jahre an der Austheilung participiren kann.

§. 4.

Statt der nach den früheren Statuten für den verspäteten Beitritt festgesetzten Strafe des doppelten Beitrages wird jetzt Jedem, nach §. 1. zur Aufnahme sich qualificirenden, bis zum fünfundvierzigsten Jahre der Zutritt zwar offen gelassen, jedoch zur Vermeidung des für die Stiftung höchst nachtheiligen Aufschubs für nothwendig erachtet und festgesetzt, daß ein jedes künftig aufzunehmende Mitglied über 25 Jahr b. z. 30sten einen Extrabeitrag von 4 R. S.

über 33 Jahr b. z. 36sten einen Extrabeitrag von 12 R. S.

— 36 — — 39sten — — — — — 18 —

— 39 — — 42sten — — — — — 24 —

— 42 — — 45sten — — — — — 36 —

über den nach §. 2. zu zahlenden Beitrag spätestens 8 Tage nach seiner Aufnahme bei dem Herrn Altermann baar entrichte.

§. 5.

Jeder sich auf's Neue etablirende Krämer ist sogleich vom Herrn Altermann zum Beitritt aufzufordern und zu Anfang jedes Jahres erläßt der Herr Altermann durch das Rigaische Wochenblatt eine Aufforderung zum Beitritt zu dieser Stiftung, nach welcher die zur Aufnahme sich qualificirenden Candidaten bis 14 Tage vor dem grünen Donnerstage bei dem Herrn Altermann selbst, oder durch einen der Mit-Administratoren der Stiftung sich zu melden und sowohl über die Berechtigung zur Aufnahme, als über ihr Alter, die nöthigen Beweise beizubringen haben, welche am Wahltag der ganzen Administration zur Beprüfung und alleinigen Entscheidung vorgelegt werden.

§. 6.

Acht Tage nach der, dem neuen Mitgliede gewordenen schriftlichen Mittheilung seiner Aufnahme hat dasselbe die im §. 2. und 4. stipulirten Beiträge bei dem Herrn Altermann, oder spätestens am grünen Donnerstage in der Versammlung der Administration auf der großen Gildestube zu berichtigen,

die Statuten im Original eigenhändig zu unterschreiben und ein ihm auszuhändigendes Exemplar derselben mit 50 Kop. S. M. zu lösen, wie denn auch die theilweisen Beiträge in eben dieser Zeit alljährlich prompt zu entrichten sind.

§. 7.

Ein, in Entrichtung seiner Beiträge säumiges Mitglied, das innerhalb einem ganzen Jahre seiner Verpflichtung nicht nachgekommen ist, erhält von der Administration die schriftliche Anzeige, daß ihm noch eine sechs wöchentliche Frist bewilligt wird, er aber, wenn bis zum Ablauf dieses Termins die Zahlung nicht geleistet worden, mit Verlust der etwa schon entrichteten Beiträge, aus der Stiftung ausgeschlossen ist.

§. 8.

Ist ein dergestalt ausgeschlossenes Mitglied willens, sich späterhin wieder aufnehmen zu lassen, so ist ihm der abermalige Eintritt, wenn er das Alter von 45 Jahren nicht überschritten hat, zwar gestattet, jedoch hat er, ohne Berücksichtigung seiner früheren Leistungen, alle die nach den früheren Sphen ihm obliegenden Verbindlichkeiten von Neuem zu erfüllen.

§. 9.

Stirbt ein Mitglied, das seinen Beitrag noch nicht zum vollen entrichtet hat, so ist die Witwe verbunden, die statutenmäßigen partiellen Zahlungen nachzuholen, und kann sie erst im achten Jahre

von der Zeit der Aufnahme ihres Mannes gerechnet, an der Unterstützung Theil nehmen. Unterläßt sie diese Nachzahlungen, so verbleiben nicht nur die schon abschläglic gezahlten Beiträge der Stiftung, sondern sie begiebt sich auch zugleich aller ferneren Ansprüche auf Unterstützung. Nur einer notorisch armen Witwe sind zu ihrer Erleichterung die noch fehlenden Beiträge zu belasten, und wenn sie im achten Jahre zu participiren anfängt, von der ihr zugetheilten Quote zu kürzen. Wenn aber die Witwe nach dem Tode ihres Mannes die noch fehlenden Beiträge sogleich zum vollen entrichtet, so kann sie verhältnißmäßig früher participiren.

§. 10.

Die Administration dieser Stiftung soll aus dem jederzeitigen Ältermann der Krämer-Compagnie, zwei zu dieser Stiftung gehdrigen Ältesten und sechs aus der Bürgerschaft hierher gehdronden Mitgliedern bestehen, unter welchen letztern auch zwei unverehrlichte Mitglieder seyn können.

§. 11.

Die Wahl der Administratoren, mit Ausnahme des Herrn Ältermanns, geschieht alle zwei Jahre aus der ganzen Gesellschaft, indem allemal ein Ältester und zwei Bürger nach 2 Jahren ihr Amt niederlegen, wobei kein Mitglied, bei Vdn gänzlicher Ausschließung, die ihn getroffene Wahl sich verbitten darf. Bei gleicher Vdn ist auch ein schon

gewesener Administrator nach 6 Jahren aufs Neue zur Annahme dieses Geschäfts verpflichtet.

§. 12.

Ist der Herr Ältermann, Unpäßlichkeit oder anderer ihn entschuldigenden Ursachen halber, in einzelnen Fällen nicht im Stande, seinem Amte selbst vorzustehen, so ist er gehalten, den ersten Stiftungs-Ältesten für einen solchen Fall an seine Stelle zu substituiren; so wie in Stelle eines Administrators, der mit Tode abgeht, oder zum Mitgliede eines Wohlthätigen Rathes erwählt wird, wenn er selbst von der Administration befreit seyn will, in der ersten Versammlung der ganzen Gesellschaft ein Neuer zu erwählen ist.

§. 13.

Die Stiftungsbücher und Dokumente, so wie die einfließenden Gelder, sollen allezeit in der großen Gildestube, in einem eisernen, mit drei verschiedenen Schlössern versehenen Kasten aufbewahrt und einer derselben dem Herrn Ältermann, und die beiden andern an zwei von den übrigen Administratoren übergeben werden.

§. 14.

Dieser Kasten darf nur in Gegenwart aller drei Schlüsselbewahrer geöffnet werden, und ist, im Fall einer wichtigen Abhaltung, von dem ausbleibenden Disponenten einer der andern Administratoren in seiner Stelle zu erbitten.

S. 15.

Die über empfangene Beiträge, Renten &c. auszustellenden Quittungen müssen jederzeit, sowohl von dem Herrn Altermann, als auch von den beiden andern Inhabern der Cassa-Schlüsseln, gemeinschaftlich unterzeichnet seyn.

S. 16.

Auf ergangene Einladung von Seiten des Herrn Altermanns sind die Administratoren verbunden, unausbleiblich zu erscheinen, es wäre denn, daß Abwesenheit, Krankheit, oder sonst Dinge von Wichtigkeit, sie daran hindern, in welchem Falle sie vorher bei dem Herrn Altermann schriftlich sich zu entschuldigen verbunden sind.

S. 17.

Ein Mitglied, das der Einladung zu den allgemeinen Versammlungen keine Folge leistet, wird so angesehen, als habe es die Beschlüsse der Gesellschaft stillschweigend genehmigt, und darf ein solches Mitglied sich nicht erlauben, irgend einer getroffenen Abmachung der Gesellschaft sich widersetzen zu wollen.

S. 18.

Die Bücher der Stiftung müssen alljährlich abgeschlossen und nach genauer Überprüfung die Richtigkeit derselben durch die Unterschrift sämtlicher Administratoren anerkannt werden; worauf sie bei der allgemeinen zweijährigen Versammlung im Januar der ganzen Gesellschaft zur beliebigen Durchsicht vorzulegen sind.

§. 19.

Über alles bei dieser Stiftung Vorfallende, besonders der zu begebenden Gelder wegen, wozu jedesmal sämtliche Administratoren von dem Herrn Altermann einzuladen sind, übernimmt es einer derselben, ein richtiges Protokoll zu führen, worin die Verhandlungen einer jeden Sitzung auf's Genaueste verzeichnet werden.

§. 20.

So oft eine namhafte Summe baaren Geldes vorhanden, hat die Administration dafür zu sorgen, daß solche gegen die von ihr gemeinschaftlich zu beprüfende größte Sicherheit auf Immobilien in der Stadt, oder gegen Pfandbriefe des Livländischen Creditsystems auf Renten begeben werde; doch ist rücksichtlich der städtischen Immobilien zu bemerken, daß die zu begebende Summe nicht die Hälfte des in der Brandaffecurations-Anstalt verzeichneten Werths derselben übersteigen darf.

§. 21.

Die von den neuen Mitgliedern einfließenden Beitrags- und Extra-Beitragselder werden unter dieser Benennung auf ein eignes Conto gebracht und erst nach 5 Jahren von der Zeit der Einzahlung, nebst den bis dahin aufgelaufenen Zinsen, von diesem Conto ab: dem Capitalcontto zugeschrieben, weil zur jährlichen Austheilung nur die Renten des Capitalfonds, nach Abzug der Kosten, verwandt werden dürfen.

§. 22.
 Rechtmäßige Ansprüche an die alljährlich am
 grünen Donnerstage in gleichmäßigen Quoten zu
 vertheilende Unterstützung haben folgende Personen,
 als:

1) Jedes in seinem Handel und Erwerb zurück-
 gekommene, nährlose Mitglied, verheirathet
 oder unverheirathet, wenn dasselbe durch Alter
 oder kränkliche Leibesbeschaffenheit unfähig ge-
 worden, sich seinen nothdürftigen Unterhalt
 zu verschaffen.

2) Alle Witwen ehemaliger Mitglieder, wiewohl
 mit Ausnahme derjenigen, die in einer solchen
 Lage nachgeblieben, daß sie selbstständig das
 Geschäft ihres verstorbenen Mannes fortfüh-
 ren, oder auch notorischermaßen so vermögend
 sind, daß sie von ihren Renten leben können.

3) Elternlose Kinder verstorbener Mitglieder, wenn
 sie nicht erwiesenermaßen so vermögend sind,
 daß aus den Renten ihres Capitals ihre Er-
 ziehung bestritten werden kann, jedoch nur
 dergestalt, daß sämmtliche Geschwister nur die
 Quote einer Witwe erhalten, und zwar die
 Töchter bis zur Verheirathung, und die Söhne,
 bis sie ihren eigenen Unterhalt sich zu erwer-
 ben im Stande sind.

Unter Kindern eines Mitgliedes sind auch die
 durch Heirath in die wahre Einkindschaft
 auf- und angenommenen Kinder, da diesen

gesetzlich ein Erbrecht zusteht, zu verstehen; Zöglinge und Pflegekinder aber nur, wenn die Adoption derselben mit dem Genuß sämtlicher Kindes- und Erbrechte vorschriftsmäßig auf geschehenes Ansuchen Allerhöchsten Orts bewilligt worden.

§. 23.

Ein Mitglied, das eines Criminalverbrechens überwiesen würde, soll aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden und für seine Person keine Ansprüche an die Stiftung haben, seiner etwanigen Witwe und Kindern aber, insofern sie von der Theilnahme am Verbrechen frei sind, darf die benöthigte Unterstützung nicht verweigert werden.

§. 24.

Die abgeschiedene Frau eines verstorbenen Mitgliedes kann nur dann an der Unterstützung Theil nehmen, wenn der Mann nicht zur zweiten Ehe geschritten und aus dieser eine Witwe oder Kinder hinterlassen hat, jedoch auch nur, wenn sie erwiesenermaßen selbst keine Veranlassung zur Ehescheidung gegeben hat.

§. 25.

Eine Witwe, die zum zweiten Male heirathet, hat, wenn der zweite Mann nicht Mitglied dieser Stiftung war, als dessen nachmalige Witwe mit ihren Kindern zweiter Ehe keinen Theil an der Unterstützung, wohl aber die Kinder erster Ehe.

§. 26.

Die Austheilung soll jährlich am grünen Donnerstage auf der großen Gildestube geschehen. Da jedoch die Administration zur Bestimmung der auszutheilenden Quoten 14 Tage vor dem grünen Donnerstage bei dem Herrn Altermann zusammenkömmt, so haben spätestens in der letzten Woche vor diesem Versammlungstage diejenigen, welche zum ersten Male an der Unterstützung Theil nehmen wollen, bei dem Herrn Altermann schriftlich sich zu melden, welche Meldung, so wie die Empfangnahme der Quote von diesen und allen bereits Participirenden am bestimmten Tage von Seiten der Männer in Person, oder, wenn sie es selbst nicht zu thun im Stande sind, durch einen Freund, — von Seiten der Witwen durch ihre Rathsfreunde, und von Seiten der Waisen durch ihren Vormund oder Assistenten zu bewerkstelligen ist.

§. 27.

So wie überhaupt in den Verathschlagungen der Administratoren die Mehrheit der Stimmen allemal entscheidet, so ist auch die Beprüfung derjenigen, welche zum ersten Male um die Unterstützung aus dieser Stiftung nachsuchen, einzig der Administration überlassen; auf Verlangen eines aber von ihr Abgewiesenen ist in einer deshalb von ihr zu veranstaltenden Versammlung die Meinung der ganzen Gesellschaft darüber durch Ballotement einzuziehen.

§. 28.

Sollte ein außerhalb Riga domicilirendes Mitglied selbst, oder nach dessen Ableben seine Witwe oder Kinder gendthigt seyn, um die Unterstützung anzusuchen, so müssen diese ihre Ansprüche durch ein von dem Prediger des Orts ausgestelltes Attestat, worin die Umstände und Verhältnisse der Hilfsbedürftigen genau auseinander gesetzt sind, begründen, so wie derjenige namhaft gemacht werden, der an Stelle ihrer die Quote in Empfang nehmen und der Administration darüber quittiren soll.

§. 29.

Auch diejenigen, welche bereits Unterstützung genossen haben und eine Veränderung ihres Wohnortes beabsichtigen, sind gehalten, solches dem Herrn Ältermann vorher anzuzeigen, und den künftigen Empfänger ihrer Quote gleichfalls namentlich aufzugeben.

§. 30.

Nach der am grünen Donnerstage beendigten Austheilung haben sämtliche Administratoren die im eisernen Kasten befindlichen Obligationen und Pfandbriefe zu revidiren, und darauf zu sehen, daß bei denselben alle, die Sicherheit beurkundenden Dokumente vorhanden sind.

§. 31.

Obgleich diese Stiftung von Krämer-Compagnie-Verwandten errichtet, daher denn, wie ihre Benennung schon andeutet, die Theilnahme an derselben

nicht auf, zu andern Handelsbranchen sich zählende, und nicht in diese Stiftung aufgenommene Personen ausgedehnt werden kann, so hat sie doch mit der Krämer-Compagnie-Kasse keine Gemeinschaft, daher denn auch aus den Stiftungsmitteln zu Prozessen und andern Behufe der Krämer-Compagnie nie und unter keinerlei Vorwand etwas verwandt werden darf.

§. 32.

Sollten diese, nach den Grundsätzen der, 1778 zuerst errichteten, 1781 und 1804 durch Hinzufügung einiger Sphen vermehrten und nunmehr, den jetzigen Zeitverhältnissen angemessen, neu umgearbeiteten Statuten der Krämer-Compagnie-Stiftung in der Folgezeit wieder einige Mängel wahrnehmen lassen, so sind die Vorschläge zur Verbesserung der Administration, und durch diese der Gesellschaft vorzutragen. Werden von ihr solche genehmigt, so sollen sie, nach eingeholter richterlicher Bestätigung, den schon bestehenden Gesetzen als Nachträge hinzugefügt, und diesen von sämtlichen Mitgliedern in allem gleichgeachtet und als bindend angesehen werden.

§. 33.

Endlich verbinden wir, sämtliche Mitglieder, uns dahin, daß nicht nur Jeder von uns selbst vorstehende Punkte getreulich zu erfüllen suche, sondern auch gemeinschaftlich dafür zu sorgen, daß sie von keinem Andern übertreten werden, welches wir durch

Est.

A-12847

22 148

20

unsere eigenhändige Namensunterschrift noch hiermit
beträftigen. Riga, am 13ten November 1828.

Riga Rathhaus,

den 5ten December 1828.

Ein Wohlledler Rath, sich vortragen lassen: daß
unter dem 13ten November c. eingereichte Gesuch der
hiefigen Krämer-Compagnie-Stiftung um hochgeneigte
Bestätigung der neu umgearbeiteten Statuten gedach-
ter Stiftung, und da in letztern nichts Widersetz-
liches enthalten, vielmehr die getroffenen Anordnungen
zweckmäßig befunden worden, resolvirt:

Daß sothane Statuta, wie hiermit geschieht,
zu bestätigen, zugleich aber der Krämer-Com-
pagnie-Stiftung aufzugeben sey, von diesen be-
stätigten Statutis ein Exemplar zur Aufbewah-
rung im innern Archiv hier selbst beizubringen.

Tunzelmann,

Ober-Secretair.